

3. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 03.11.2010 - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2016 die folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3

Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Dem § 3 Anschlussrecht und Anschlusspflicht wird unter Abschnitt II. Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Abs. 5 ein Abs. 6 wie folgt angefügt:

6. Ist nach § 79 b Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, kann der Verband den Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung auf Antrag trotzdem zulassen. In diesem Fall bedient sich der Grundstückseigentümer zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht eines Dritten (§ 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz). Die Abwasserbeseitigungspflicht wird damit nicht auf den Verband übertragen. § 9 Abs. 7 der Abwasserbeseitigungssatzung und Abschnitt IV - Abwassergebühr - der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung gelten entsprechend.

Artikel 2

§ 9

Anschlusskanal

Dem § 9 wird nach dem Abs. 6 ein Abs. 7 wie folgt angefügt:

7. Beantragt der Grundstückseigentümer für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem neuen Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so stellt der Verband den Anschluss nach dessen Genehmigung her. Abschnitt III - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse - der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung gilt entsprechend.

Der Verband kann die Errichtung eines solchen weiteren bzw. zusätzlichen Grundstücksanschlusses für ein Grundstück ausnahmsweise in der Eigenverantwortung des Grundstückseigentümers (Anliegerregie) zulassen.

Dieses setzt voraus, dass der beteiligte Grundstückseigentümer eine fach- und sachkundige Firma mit der Planung und Herstellung des Anschlusses beauftragt. Diese plant und baut den Anschluss in Abstimmung mit dem Verband, der jeweils zuständigen Mitgliedsgemeinde, dem zuständigen Baulastträger und betreut die Bauausführung bis hin zur betriebsfertigen Herstellung und der durch den Verband erfolgten Abnahme des Anschlusses.

Die gemäß § 2 Abs. 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehörenden Anlagenteile sind nach ihrer betriebsfertigen Herstellung und der durch den Verband erfolgten Abnahme unentgeltlich in das Eigentum des Verbandes zu übertragen.

Die Übergabe der entsprechenden Bestandsunterlagen (Einmessskizze) an den Verband ist u. a. Voraussetzung für die Erteilung der Abnahme.

Die Errichtung des Erstan schlusses für ein Grundstück ist von dieser Regelung ausgenommen.

Die Abs. 1 bis 6 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

§ 26 **Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 17.11.2016

Witte
Verbandsgeschäftsführer

